Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 667/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A, 10623 Berlin, Az.: GrÖR 2316/17,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6277570-461,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Pakistan

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. April 2018

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eidtner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflügner,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hecker,
den ehrenamtlichen Richter Semper und
den ehrenamtliche Richterin Branding

für R e c h t erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bezüglich des Klägers vorliegen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2017 (Az. 6277570-461) wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Beklagte zu 4/5 und der Kläger zu 1/5.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1968 in Turbat (Pakistan) geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger, der der Volksgruppe der Belutschen zugehörig ist und der Religionsgemeinschaft der Zikri, auch Sikri genannt. Er reiste nach eigenen Angaben am auf dem Landweg (Iran, Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Kroatien und weitere Länder) in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 4. April 2016 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei seiner Anhörung gemäß § 25 AsylG vor dem Bundesamt am 19. Oktober 2016 und in Briefen an das Bundesamt, teilte der Kläger mit, dass er aufgrund seiner Tätigkeit in der belutschischen Unabhängigkeitsbewegung und aufgrund seines Glaubens als Zikri in Pakistan verfolgt werde. Da die Familie des Klägers sich in sehr exponierter Weise innerhalb der Religionsgemeinschaft der Zikri engagiere sei es schon mehrmals zu Bedrohungen von radikalen Sunniten („Mullahs") gekommen. Die Familie des Klägers erhalte noch heute Drohanrufe, die sich auf den Kläger bezögen. Die Anrufe seien nicht rückverfolgbar. Mit weiterem Schreiben vom berichtete der Kläger dem Bundesamt von einem Vorfall an deren am

Der Kläger gehe von einem zielgerichteten Anschlag auf ihn beziehungsweise seine Familie aus, da im Vorfeld Informationen über den Kläger und seine Familie gesammelt worden seien und die Familie des Klägers die örtlichen Zikris zuvor in ihrem zum Haus gehörigen Hof zu einem zentralen religiösen Ritual versammelt hätten.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2017, dem Kläger zugestellt am 23. Januar 2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als unbegründet ab (Nr. 1 des Bescheides) und lehnte auch den Antrag auf Asylanerkennung als unbegründet ab (Nr. 2 des Bescheides). Weiterhin wurde der Antrag auf subsidiären Schutz als unbegründet abgelehnt (Nr. 3 des Bescheides) und wurden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verneint (Nr. 4 des Bescheides). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nichtfristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheides). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger nur allgemein davon spreche, dass „Mullahs" den Kläger und seine Familie überfallen hätten. Konkrete Ereignisse, individuelle Details oder Nebenumstände stelle er jedoch nicht dar. Es werde bereits nicht klar, ob er von selbst Erlebtem spricht oder erzähltes wiedergebe. Auch ein Zusammenhang der Verletzung seines Sohnes zu religiösen Repressalien habe der Kläger nicht glaubhaft dargestellt. Eine politische Verfolgung sei nicht glaubhaft geschildert worden, da der Kläger von keinem einzigen Erlebnis berichtet habe, welches er selbst erlebt habe.

Am 2. Februar 2017 hat der Kläger Klage erhoben.

Diese begründet er unter Verweis und Vertiefung des Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt zuletzt, nachdem er zuvor darüber hinaus noch die Asylanerkennung beantragt hatte,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Januar 2017 (Az. 6277570-461) zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,
>
> weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass seiner Abschiebung nach Pakistan Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 7. März 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Dieser wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20. April 2017 als offensichtlich unbegründet ab, woraufhin der Kläger die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte. Mit Beschluss vom 2. März 2018 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Kammer zur Entscheidung zurückübertragen. Mit Eilantrag vom 25. Januar 2018 (VG 11 L 82/18.A) begehrte der Kläger die Feststellung, dass seine Klage aufschiebende Wirkung habe. Nachdem das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, wurde es mit Beschluss vom 19. März 2018 eingestellt.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch befragt worden; hinsichtlich des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und im oben genannten Eilverfahren sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

27
TSDAM

Entscheidungsgründe:

Die Kammer war zur Entscheidung berufen, da der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 AsylG auf diese zurück übertragen worden ist.

Soweit die Klage im Hinblick auf den Antrag auf Asylgewährung nicht mehr weiterverfolgt wird und damit zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt. Die im übrigen zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Flüchtlings i.S.v. § 3 AsylG und § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Pakistan flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) darf ein Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der GFK, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Einem Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, der nicht den Ausschlusstatbeständen nach § 3 Abs. 2 und 3 AsylG oder nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG unterfällt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3 Abs. 4 AsylG). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, des Art. 1 A GFK und der Qualifikationsrichtlinie (QRL) gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG; Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG; Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL).

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG) und den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG; Art. 9 Abs. 3 QRL).

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG; Art. 10 Abs. 2 QRL).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr. Dieser gilt für Anerkennung und Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft gleichermaßen und entspricht demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011, Az. 10 C 25/10, juris, Rn. 20, 23).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung

27 POTSDAM

sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az. 10 C 23/12, juris, Rn. 32).

Die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL in Form einer widerlegbaren Vermutung ist im Asylerstverfahren zu beachten, wenn der Antragsteller frühere Verfolgungshandlungen oder Bedrohungen mit Verfolgung als Anhaltspunkt für die Begründetheit seiner Furcht geltend macht, dass sich die Verfolgung im Falle der Rückkehr in das Heimatland wiederholen werde. Die solchen früheren Handlungen oder Bedrohungen nach Art. 4 Abs. 4 QRL zukommende Beweiskraft ist von den zuständigen Behörden unter der sich aus Art. 9 Abs. 3 QRL ergebenden Voraussetzung zu berücksichtigen, dass diese Handlungen oder Bedrohungen eine Verknüpfung mit dem Verfolgungsgrund aufweisen, den der Betreffende für seinen Antrag auf Schutz geltend macht (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2012, Az. 10 B 18/12, juris, Rn. 5; VG Augsburg, Urteil vom 21. November 2017, Az. Au 2 K 17.30246, juris, m.w.N.).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 8 QRL nicht zuerkannt, wenn er (Nr. 1) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (Nr. 2) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG für den Kläger gegeben.

Das Gericht geht davon aus, dass dem Kläger jedenfalls wegen seiner Angehörigkeit zu einer besonders exponierten Familie der Zikri-Religionsgemeinschaft bei einer

Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit Verfolgung i.S.v. § 3 Abs. 1 AsylG droht. Infolgedessen kann offen bleiben, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen aus dem geltend gemachten, politischen Engagement zu ziehen wären.

a) Die islamische Religionsgemeinschaft der Zikri wird von muslimischen Geistlichen in Pakistan nicht als muslimisch anerkannt. Zikris sind Moslems, aber weder Sunniten noch Schiiten, auch wenn sie bei Wahlen zu den Sunniten gezählt werden (UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Members of Religious Minorities from Pakistan, January 2017). Als die Ahmadis zu „Nicht-Muslimen" erklärt wurden, sollte dies auf Betreiben religiöser Extremisten bzgl. der Zikri ebenfalls geschehen. Auch wenn es dazu im Ergebnis nicht kam (vgl. Sharnoff´s Global Views, Balochistan`s Zikri Community in Grave Danger, 24. November 2014), kommt es immer wieder zu Anschlägen auf Zikris. Die Angriffe auf Angehörige der Zikri durch religiöse Fanatiker nahmen zudem in den letzten Jahren zu (The Diplomat, Who Is Responsible For Persecuting Pakistan`s Minorities, 12. November 2014; UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Members of Religious Minorities from Pakistan, January 2017). Der frühere pakistanische Staatspräsident Muhammad Ziaul-Haq beispielsweise hat zum Jihad gegen die Zikri aufgerufen und ihnen das Recht abgesprochen Moscheen zu bauen (Sharnoff´s Global Views, Balochistan`s Zikri Community in Grave Danger, 24. November 2014). Am 21. September 2016 soll es zu Anschlägen auf Zikris von in Militärwagen befindlichen der ISIS nahe stehenden Personen gekommen sein, die sodann in ein pakistanisches Armeecamp gefahren seien (Baluch Sarmacher, Balochistan: Worship Places of Zikri Baloch Burned Down By Pakistani State Sponsored ISIS in Panjgur, 22. September 2016). Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, dass religiöse Extremisten vom Staat unterstützt werden (vgl. Balochistan Human Rights Organization: Terra Nulius at Mercy of Predators, 13. März 2017). Auch wenn als von staatlichen Repressionen oder diskriminierenden Gesetzen betroffene religiöse Minderheiten vor allem exponierte Ahmadis sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht 2017; Amnesty International, Länderreport Pakistan 2017), kann damit im Einzelfall aufgrund exponierter Zugehörigkeit zur Zikri-Religionsgemeinschaft ebenfalls staatliche Verfolgung im oben dargestellten Sinne vorliegen. Ob für Angehörige der Zikri-Religionsgemeinschaft von einem flüchtlingsrelevanten

Verfolgungsdruck auszugehen ist, hängt somit von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. UNHCR, Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Members of Religious Minorities from Pakistan, January 2017). Bei dem Kläger handelt es sich nach der in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2018 gewonnenen Überzeugung des Gerichts um eine Person, bei der von einer Verfolgung durch religiöse fanatische Gruppen und teilweise dem Staat nahestehenden Gruppen auszugehen ist, vor denen ihm damit auch der Staat nicht zu schützen bereit beziehungsweise willens ist. Maßgeblich ist dabei vor allem seine familiär vermittelte exponierte Stellung innerhalb der Zikri-Religionsgemeinschaft, die sich auch in Bedrohungen ihm gegenüber manifestierte und – wenn auch nach seiner Ausreise – einem Attentat auf seinen ältesten Sohn. Das klägerische Vorbringen in der mündlichen Verhandlung war gekennzeichnet von Realitätskriterien. Der Vortrag des Klägers war insbesondere inhaltlich ohne Brüche und geprägt von situativ-spontanen Reaktionen auf Nachfragen des Gerichts. Dabei war der Kläger insbesondere deshalb besonders glaubwürdig und sein Vortrag glaubhaft, weil er über die religiösen Riten der Zikri detailliert Auskunft geben konnte, die exponierte Stellung seiner Familie anhand eines Rituals zu dem Ramadanfest der Zikri
erläuterte und zugleich aber auch auf vermeintlich sein Vorbringen stützende Übertreibungen verzichtete.

b) Auch eine inländische Fluchtalternative i.S.v. § 3e AsylG besteht für den Kläger im konkreten Einzelfall nicht. Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (vgl. Art. 8 Abs. 1 QRL). Somit darf ein Ausländer nur dann auf ein verfolgungsfreies Gebiet seines Heimatstaates als inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn er dieses tatsächlich in zumutbarer Weise erreichen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008, Az. 10 C 11/07, juris, Rn. 19).

Ob die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG vorliegen, ist im Falle einer Vorverfolgung unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL zu ermitteln; die Vermutung einer auch künftigen Verfolgung kann als widerlegt erachtet

werden, soweit in einem Landesteil bei tatrichterlicher Würdigung des Vorbringens des Ausländers und der maßgeblichen Erkenntnismittel keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, Az. 10 C 20/08, juris, Rn. 15 f.). Am Ort des internen Schutzes muss unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen die Existenzgrundlage derart gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält; dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer i.R.v. § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG analog beachtlichen existenziellen Notlage hinaus und erfordert eine Einzelfallprüfung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013, Az. 10 C 15/12, juris, Rn. 20; BayVGH, Beschluss vom 5. August 2014, Az. 13a ZB 14.30188, juris, Rn. 6). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind nach § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 QRL zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zwar besteht für die meisten Pakistani in zahlreichen Großstädten ausreichender Schutz und Möglichkeit eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, so dass grundsätzlich von einer internen Fluchtalternative auszugehen ist soweit aus religiösen Gründen exponierte Personen keine überregionale Bekanntheit erlangt haben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20. Oktober 2017, Seite 20; ebenso VG Lüneburg, Urteil vom 18. September 2017, Az. 2 A 130/17, juris, Rn. 34; VG Augsburg, Urteil vom 10. März 2016, Az. Au 3 K 16.30051, juris, Rn. 16). Dies gilt aber nicht für den Kläger in seiner konkreten Situation, da für das Gericht feststeht, dass er aufgrund seiner oben dargestellten Exponiertheit sowohl in seiner Heimatregion bekannt ist als auch in entlegeneren Regionen als belutschischer Zikri identifiziert werden würde, zumal er bereits von seinen Verfolgern - bei denen eine staatliche Unterstützung aufgrund des oben Ausgeführten nicht ausgeschlossen werden kann, vielmehr nahe liegt - bedroht wird und es auch zu lebensbedrohlichen Übergriffen auf seine Kernfamilie gekommen ist.

2. Da dem Kläger somit die Flüchtlingseigenschaft i.S.v. § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der gegenständliche Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst insbesondere die in Nr. 5 des Bescheids gemäß §§ 34, 38 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung und das daran anknüpfende Einreise- und Aufenthaltsverbot, deren Grundlage entfallen ist. Über den hilfswei-

se gestellten Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Eidtner Dr. Pflügner Dr. Hecker

Beglaubigt

VERWALTUNGSGERICHT 27 POTSDAM

Ulshöfer
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte